



Schul- und Hortordnung

1. Schule und Hort ElisabethenHeim nehmen zusammen mit den Eltern den **Bildungs- und Erziehungsauftrag** wahr. Damit die Unterrichts- und Erziehungsziele erreicht werden können, ist eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** aller Beteiligten eine wichtige Voraussetzung. Im Interesse einer guten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist eine **aktive Mitarbeit** (regelmäßigen Kontakt) der Eltern notwendig.
2. Die **Kündigungsfrist** ist immer einzuhalten (siehe Aufnahmevertrag) und bedarf der schriftlichen Form in **doppelter Ausführung** (Schule und Hort). Der Besuch der Ganztagesbetreuung (Hort) ist während des Schulbesuches verpflichtend und kann nur gleichzeitig mit dem Schulplatz gekündigt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, dass es im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses Aufgabe der Eltern ist das Kind rechtzeitig in einer anderen Schule, ggf. der zuständigen Sprengelschule anzumelden (**Schulpflicht**).
3. Ich/ Wir nehme/n Kenntnis und willige/n ein, dass zur **optimalen Förderung** meines/ unseres Kindes der Hort und die Schule sich über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung notwendig ist.
4. Bei **Schäden**, die von dem Schüler/der Schülerin verursacht werden, haftet diese/r bzw. die Eltern im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
5. Anlagen zum Vertrag: Geburtsurkunde Seh- und Hörtest Information für die Grundschule

6. Regeln für den Umgang miteinander

Das Zusammenleben in Schule und Hort fordert gegenseitige Rücksichtnahme, entsprechende Umgangsformen und das Einhalten von Regeln. Dieser Ordnungsrahmen soll eine Grundlage bilden für ein gutes Schulklima und eine positive Zusammenarbeit zwischen Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und Erzieher/innen möglich machen.

- (1) Wir begegnen uns mit Respekt und gehen offen, höflich und rücksichtsvoll miteinander um.
- (2) Wir dulden keine Gewalt, gleichgültig in welcher Form.
- (3) Wir hören einander zu und achten die Meinung anderer.
- (4) Kritik äußern wir sachlich und konstruktiv, keiner darf den anderen verletzen.
- (5) Wir stellen uns aufkommenden Konflikten und gehen offen aufeinander zu, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen, evtl. mit Hilfe Dritter.
- (6) Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung, in der Engagement und Leistung anderer wahrgenommen, geschätzt und durch Lob verstärkt werden. Unsere Anerkennung drücken wir durch persönliches Lob aus.
- (7) Getroffene Vereinbarungen werden von allen mitgetragen und eingehalten.

7. Krankheit

Damit die Aufsichtspflicht lückenlos gewährleistet werden kann, müssen Sie Ihr Kind sowohl in der Schule als auch im Hort krankmelden.

Krankmeldung im Hort

Variante 1: Ihr Kind ist im Frühdienst angemeldet: Bitte melden Sie spätestens zum Zeitpunkt des gebuchten Betreuungsbegins Ihr Kind im Hort krank (**Tel.: 0931 3513 – 130**).

Variante 2: Ihr Kind geht erst nach Schulschluss in den Hort: Bitte melden Sie Ihr Kind bis spätestens 10:00 Uhr im Hort krank (in der Hortgruppe Ihres Kindes, ggf. auf den Anrufbeantworter sprechen).

Krankmeldung in der Schule

Bei Erkrankung des Kindes ist die Schule telefonisch **ab 07:30 Uhr bis spätestens 08:00 Uhr (Tel.: 0931 35 13 – 150)** über Art und eventuelle Dauer der Krankheit zu informieren. Falls wir bis 08:00 Uhr keine Krankmeldung erhalten, müssen wir versuchen, Sie zu Hause oder im Dienst telefonisch zu erreichen.



Schul- und Hortordnung

→ Sollten wir Sie bis 08:30 Uhr (bzw. im Frühdienst eine halbe nach gebuchtem Betreuungsbeginn) nicht erreicht haben, müssen wir das Fehlen des Kindes bei der Polizei melden, da wir nicht ausschließen können, dass Ihrem Kind etwas zugestoßen ist!

Wichtig: Unentschuldigtes Fehlen kann zu einer Ordnungsmaßnahme führen!

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich telefonisch zu verständigen.

Im Fall fernmündlicher Entschuldigung ist beim Wiederbesuch die schriftliche Mitteilung über die Gesamtdauer der Erkrankung nachzureichen.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule jederzeit die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Spätestens nach drei Tagen Fehlzeit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Kann ein Schüler aus wichtigen Gründen nicht am Sport- oder Schwimmunterricht teilnehmen, muss dies dem Sportlehrer schriftlich mitgeteilt werden.

Ausnahme: Infektionsschutzgesetz

Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens der in § 34 Abs. 1 – 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Schule/dem Hort mitzuteilen. Die erkrankten Kinder dürfen die Schule/den Hort zum Schutze der anderen Kinder erst wieder besuchen, wenn ein ärztliches Attest vorliegt.

Regelung für Nissen- und Läusebefall

Kinder, die von Nissen oder Läusen befallen sind, dürfen die Schule/den Hort nur mit ärztlicher Bescheinigung wieder besuchen, welche ausdrücklich bestätigt, dass das Kind frei von Läusen **und** Nissen ist. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann das Betreuungsverhältnis unverzüglich beendet werden.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass ggf. Erzieher und Lehrer den Kopf meines Kindes auf Läuse und Nissen untersuchen.

8. Ordnungsmaßnahmen

Die Ordnungsmaßnahmen sollen bei Fehlverhalten von Schülern/Schülerinnen

- das Fehlverhalten einsichtig machen
- eine Wiedergutmachung erreichen
- eine Verhaltensänderung ermöglichen

Zu den einzelnen Ordnungsmaßnahmen gehören z.B. Mitteilungen an die Eltern, Gespräche mit den Eltern, Nacharbeit, Sozialdienst, Verweis, zeitlich befristeter Ausschluss aus der Einrichtung, Verhaltensvertrag mit Bewährungszeit, Entlassung aus Schule/ Hort

Ich/wir habe/n die vorliegende Schulordnung zur Kenntnis genommen und bin/sind bereit, für ihre Einhaltung zusammen mit unserem Kind Sorge zu tragen.

Würzburg, _____

Unterschrift des Kindes

Unterschrift der Eltern

Stand 11/2020 Anlage 4